



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 28. 6. 1963

IV. Wahlperiode

Nr. 171

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-119  
für die Verbreiterung der Lepsiusstraße  
zwischen Treitschkestraße und Lepsiusstraße 35  
im Bezirk Steglitz**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-119  
für die Verbreiterung der Lepsiusstraße  
zwischen Treitschkestraße und Lepsiusstraße 35  
im Bezirk Steglitz.**

Vom 11. Juni 1963.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XII-119 vom 12. November 1962 mit Deckblatt vom 28. Mai 1963 für die Verbreiterung der Lepsiusstraße zwischen Treitschkestraße und Lepsiusstraße 35 im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

## A. Begründung:

### I. Veranlassung des Planes

Der Lepsiusstraße kommt als Teil des Straßenzuges, der vom Verwaltungszentrum am Fehrbelliner Platz in Wilmersdorf über die Laubacher Straße und Maßmannstraße zu den Geschäfts- und Wohngebieten von Steglitz führt, besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung eines besseren Verkehrsablaufes ist es erforderlich, die Lepsiusstraße von bisher 14,0 m bzw. 15,06 m auf 22,0 m zu verbreitern. Sie ist dann eine wirksame Entlastung für die Schloßstraße.

Die für dieses Vorhaben erforderliche Änderung der Straßenfluchtlinien machte die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Ausbau der Straße soll 1963 durchgeführt werden.

### II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt neue Straßenbegrenzungslinien für den im Geltungsbereich liegenden Abschnitt der Lepsiusstraße fest. Von den Grundstücken Lepsiusstraße 22/32, 27/31 sowie von dem nördlich davon gelegenen, Berlin gehörenden Grundstück bis zur Treitschkestraße werden die 4,0 m tiefen Vorgärten in das Straßenland einbezogen. Von den Grundstücken Lepsiusstraße 33 und 35 werden die 3,72 m tiefen Vorgärten und von den Grundstücken Lepsiusstraße 34 und 36 Vorgartenteile bis zu einer Tiefe von 3,22 m in Anspruch genommen, so daß bei den beiden letztgenannten Grundstücken noch 4,25 m tiefe Vorgärten verbleiben.

Die durchgehende Straßenbreite der Lepsiusstraße beträgt damit innerhalb des Geltungsbereiches 22,0 m.

Die am 20. Februar 1897 förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien und die Freifächengrenze vom 5. November 1925 wurden aufgehoben und durch der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien ersetzt.

Berlin, den 19. Juni 1963

Der Senat von Berlin

Albertz  
Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

### III. Verfahren

Der Bebauungsplan hat den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, zur Stellungnahme vorgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Steglitz hat dem Bebauungsplan mit Beschluß vom 12. Dezember 1962 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 14. Januar 1963 bis 14. Februar 1963 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht.

### B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

### C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Nach den Angaben des Bezirksamtes Steglitz von Berlin, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, sind Mittel für die Erwerbskosten in der Ankaufsliste 1963/64 (Bewirtschaftungsplan des Liegenschaftsamtes) bei J 4311/804 in Höhe von insgesamt 13 500 DM vorgesehen.

Der Straßenausbau Maßmannstraße-Lepsiusstraße wird rd. 665 000 DM benötigen. Für 1962 waren beim HUA A 67 00/832 = 365 000 DM, für 1963 sind beim HUA A 67 00/832 = 300 000 DM eingesetzt. Innerhalb des Planbereiches werden davon für den Ausbau rd. 300 000 DM gebraucht.